

selbst, daß auch ihnen erlaubt sein müsse, das Wild durch ungeladenes (soll wahrscheinlich blind oder nicht scharf geladenes) Feuegewehr von ihren Fluren und aus ihren Wäldern zu verschrecken, weil dies bekanntlich das einzige Schutzmittel sei.

Die gräfliche Herrschaft zu Wechselburg und mit ihr das dasige Justizamt schienen jedoch anderer Meinung zu sein; denn als sie eines Tages gemeinschaftlich die Rehe von ihren Fluren weggetrieben hätten, wären sie nicht nur von dem gräflichen Revierförster angehalten, sondern auch von dem Justizamte in eine Criminaluntersuchung verwickelt und zweien von ihnen seien die Flinten bei einer zu diesem Zwecke bei ihnen veranstalteten Haussuchung weggenommen und gegen sie die Art. 275 und 276 des Criminalgesetzbuchs geltend gemacht worden, obschon diese Paragraphen nur auf den Fall der Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit sich bezögen, ein Fall, der nach dem Eingeständniß des herrschaftlichen Bevollmächtigten bei ihnen gar nicht vorhanden wäre. Da nun beim vorigen Landtage die hohe Staatsregierung zum Vortheil der Jagdberechtigten ein Erläuterungsgesetz, im Einverständnis mit den Landständen, erlassen habe, so glaubten sie keine unbescheidene Bitte zu wagen, wenn sie sich der hohen zweiten Kammer nahen:

Hochdieselbe wolle, im Einklang mit der hohen ersten Kammer, die Staatsregierung ersuchen, sie gegen den beträchtlichen Wild-, und namentlich Rehstand in der Herrschaft Wechselburg dadurch zu schützen, daß ihnen gesetzlich gestattet werde, das auf ihren Feldern und in ihren Wäldern sich aufhaltende Wild, namentlich die Rehe, mittelst ungeladener Flinten und sonstiger Feuegewehre abzutreiben.

Die zweite Kammer, an welche diese Petition zuerst gelangte, war der Meinung, daß der Gegenstand dieser Petition insofern ganz außer dem Bereiche der ständischen Verwendung liege, als

- 1) wegen der Klage über allzu großen Wildstand von den Petenten nirgends nachgewiesen worden ist, daß sie dagegen bereits eine Remedur auf dem Wege der Beschwerde gesucht hätten, und als
- 2) die Stände sich schwerlich für berechtigt halten können, bei der hohen Staatsregierung zu Gunsten der Petenten eine Ausnahme vom Criminalgesetzbuche zu beantragen, in dessen Artikel 275 es ausdrücklich heißt: „Wer auf einem fremden Jagdreviere ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit 8—14 Tagen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße und hierbei mit dem Verluste des Gewehrs zu bestrafen.“ sowie dann auch nach Artikel 276: „Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von dem Jagdberechtigten, oder Revieraufseher, oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten belegt werden sollen.“ Die zweite Kammer hat daher diese Petition abgewiesen, dieselbe jedoch, da die Petenten in dem Petito zugleich die Verwendung der ersten Kammer in Anspruch nehmen, dahin abzugeben beschlossen.

Auch die unterzeichnete vierte Deputation der ersten Kammer empfiehlt aus den oben angeführten Gründen der geehrten ersten Kammer, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Hat Jemand Etwas bei dem Vortrage zu bemerken?

v. Watzdorf: Nur eine Bemerkung wollte ich mir erlauben. Soweit ich den Vortrag des Herrn Referenten verstanden habe, so ist das Petitum darauf gerichtet, daß die zweite Kammer im Verein mit der ersten Kammer sich für die Petition verwenden solle. Die Ueberschrift ist aber nur an die zweite Kammer gerichtet, und es ist mir daher nicht klar, wie sie in der betreffenden Deputation zur Berathung und zum Vortrage gekommen ist.

Bürgermeister Behner: Soviel ich mich erinnere, ist darauf angetragen, sie an die erste Kammer mit abzugeben.

Vizepräsident v. Carlowitz: Zuörderst möchte man fragen, ob diese Eingabe als Beschwerde oder als Petition anzusehen sei. Im Allgemeinen bin ich aber der Ansicht des Herrn v. Watzdorf, und ich habe diese Ansicht auch schon selbst vor einigen Tagen dargelegt, obschon später, als diese Eingabe an uns gelangte, so daß ich daher meiner Meinung auf diese Eingabe keine rückwirkende Kraft verschaffen konnte. Wenn nämlich eine Petition bei einer Kammer eingereicht wird und die Ueberschrift nur an die betreffende Kammer trägt, so kommt nichts darauf an, ob im Schlussetitum gesagt ist, man erwarte eine Remedur von nur dieser oder von beiden Kammern. Es liegt das in der verfassungsmäßigen Stellung der Kammern, weil, wenn auch eine Kammer sich einer Petition annimmt, diese Petition dennoch nicht eher an die Staatsregierung gelangen kann, als bis die andere Kammer damit einverstanden ist, daher denn diese erst gehört werden muß. Wenn aber die Kammer, an welche die zufolge der Ueberschrift ihr allein zugewiesene Eingabe gelangte, die Sache auf sich beruhen läßt, so bin ich der Meinung, es sei nicht angemessen, sodann die Eingabe noch an die andere Kammer zu bringen. Es kommt mir dies nämlich vor, wie eine Zubringlichkeit, die ich nicht im Interesse der Petenten finde. Denn wir müssen annehmen, daß die Petenten zu der Kammer, an welche sie die Petition bringen, ein besonderes Vertrauen haben, und, wenn sie dies vielleicht zur andern Kammer nicht haben, auch nicht wünschen werden, daß sich diese nachträglich noch mit ihrer von der erwählten Kammer zurückgewiesenen Petition beschäftigen. Ich würde daher, wenn heute erst dieser Gegenstand auf der Registrande vorkäme, der Ansicht des Herrn v. Watzdorf beitreten müssen.

Bürgermeister Behner: Die Deputation konnte nicht anders als Bericht erstatten, weil ihr der vorliegende Gegenstand zur Begutachtung zugewiesen worden war; übrigens aber werden wir aus dieser, wie soll ich sagen, Petitionen- und Beschwerdenconfusion mit festen Beschlüssen nicht herauskommen, da die Beschlüsse, welche die erste Kammer und die zweite Kammer gefaßt hat, sich ganz entgegnetreten. Wir werden uns daher bei jedem einzelnen Fall helfen müssen, so wie es geht.

Prinz Johann: Ich kann diese Petitionen- und Beschwerdenconfusion nicht entdecken, unser Verfahren ist einfach